

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 48 (1950)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilung der Gewerbeschule

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Mitteilung

Ankündigung eines Vortrages

Referent: Dipl. Ing. F. van Schagen, Kulturkonsulent der Niederlande

1. April 1950, 14.30 Uhr

Ort: „Du Pont“ Zürich (Nähe Hauptbahnhof)

Meliorationswesen der Niederlande und

Erfahrungen auf dem Gebiet der Maulwurfsdrainage

Die unterzeichneten Institutionen veranstalten obgenannten Vortrag. Es mag angezeigt sein, in der Nachkriegszeit Meinungen und Auffassungen ausländischer Referenten zu hören. Während der Kriegsjahre hatten wir beruflich so viel zu tun gehabt, daß an ein geistiges Hinauswachsen über die momentanen Probleme und Bedürfnisse kaum zu denken war. Durch den Vortrag von Herrn Fritz van Schagen werden wir vor Probleme gestellt, die vielleicht nicht direkte Nutzenanwendung für uns bedeuten. Sicher wird aber sein, daß wir das Ideengut des holländischen Meliorationswesens verstehen und mit der Zeit auch einiges für uns verarbeiten werden.

Zur Orientierung der Leser sei erwähnt, daß Herr Fritz van Schagen an der E. T. H. Zürich studiert hat, dann in verschiedenen Baufirmen Hollands und dessen Kolonien beschäftigt war. (Dort geriet er auch in Kriegsgefangenschaft.) Heute ist er Kulturkonsulent im Kulturtechnischen Dienst der Niederlande.

Im Vortrag werden wir einiges erfahren über Trockenlegung von mit Meerwasser weit überfluteten Gebietsteilen. Vom Mut und zähen Willen zum Kampf gegen das Wasser und vom Festhalten an der Scholle. — Von der Eigenart des alten Besitzstandes, von der Bonitierung, von der Verkehrserschließung bei Zusammenlegungen und der Aufteilung von neu gewonnenem Land. — In Erwähnung kommen dürften auch die Laboratoriumsversuche für die Entsalzung der unteren Rheingebiete usw. Der Vortrag verspricht uns an Ideenreichtum sehr viel zu bieten. Beruflich interessierte Kreise sind bestens eingeladen. Der Vortrag ist unentgeltlich.

Sektionen des Schweiz. Vereins für Vermessungswesen und Kulturtechnik:
Zürich-Schaffhausen, Aargau-Basel-Solothurn, Ostschweiz, Waldstätte
und Kulturtechnisches Institut der E. T. H.

Mitteilung der Gewerbeschule der Stadt Zürich über Kurs I für Vermessungszeichnerlehrlinge

Der Kurs I beginnt am 24. April 1950. Teilnahmepflichtig sind alle Vermessungszeichnerlehrlinge, die im Frühjahr 1950 ihre Lehre beginnen. Den Kurs I haben ebenfalls Lehrlinge zu besuchen, die im Jahre 1949 in die Lehre eingetreten sind und den Kurs I noch nicht absolviert haben. Wir bitten jedoch die Betriebsinhaber, im Interesse einer geordneten Ausbildung, Lehrlinge nur noch auf das Frühjahr einzustellen.

Da der Kurs I in die Probezeit von 2 Monaten fallen muß, sind neue Lehrverträge auf spätestens Beginn von Kurs I abzuschließen. Sie müssen bis Ende März im Besitz des zuständigen kantonalen Amtes für Lehrlingsausbildung sein.

Die Kantone melden der Gewerbeschule der Stadt Zürich gemäß Reglement die neuen Lehrverhältnisse. Die Schulleitung stellt den Lehrlingen die Anmeldekarte zu, die ausgefüllt der zuständigen Amtsstelle des Lehrkantons einzureichen ist. Zum Kursbesuch werden die Lehrlinge von der Gewerbeschule Zürich aufgeboten, die ihnen den Stundenplan und die nötigen Unterlagen zukommen läßt.